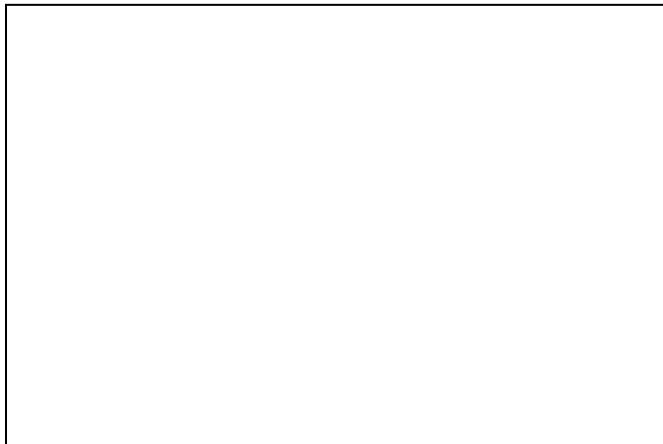




Chefarztbehandlungsvertrag (stationär)

zwischen



und den Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG

über die Gewährung der nachstehend aufgeführten, gesondert berechenbaren Chefarztleistungen:

Inanspruchnahme Chefarztbehandlung

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Unterkunftsvertrag genannten Bedingungen.

- Die privatärztliche Behandlung erfolgt als Dienstaufgabe durch Herr Dr. med. Uwe Ruscher Facharzt für Chirurgie, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, spezielle Unfallchirurgie
(Chefarzt der Orthopädischen Fachklinik Jülich)
- Ständige ärztliche Vertreter nach § 4 Absatz 2 GOÄ sind:
 - Chefarzt Herr Dr. med. Anton Rausch Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie
 - Chefarzt Herr H.-J. Neißen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - Im Bereitschaftsdienst der Klinik tätige Ärztinnen/Ärzte
- Die Mitbehandlung durch die leitende Internistin Frau Juliana Cupi
- Die Mitbehandlung durch den Chiropraktiker Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie Herr Heinz-Jörg Neißen

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Chefarztes bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seine oben benannten Vertreterinnen/Vertreter einverstanden.

Die Inanspruchnahme umfasst ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik.

Dies gilt auch, soweit die ärztlichen Leistungen von der Klinik berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise:

- Der Chefarztbehandlungsvertrag erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten, gesondert berechenbaren Leistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Die Klinik kann die Erbringung von Leistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Klinikleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird.
- Sofern Leistungen vereinbart worden sind, können seitens der Klinik sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der ärztlichen Leistungen kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über chefärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind. Eingeschlossen sind von unseren Klinikärzten veranlassten Leistungen von anderen Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst ärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom Chefarzt oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Chefarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ) erbracht.

- Für die Inanspruchnahme der oben genannten Chefarztleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Chefarztleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Bad Neuenahr, den

Unterschrift Patient/Patientin
bei minderjährigen Patienten:
Sorgeberechtigte/r:
bei Vertretungsvollmacht: Vertreter/-in

Unterschrift
des/der Mitarbeiter/-in der Klinik